

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0085998

Entscheidungsdatum

28.09.2023

Geschäftszahl

10ObS32/94; 10ObS33/94; 10ObS31/94; 10ObS171/02y; 10ObS9/23f

Norm

BSVG §140 Abs8, GSVG §149 Abs8

Rechtssatz

Veräußert der Ausgleichszulagenwerber seinen Betrieb, so ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den bestehenden Schuldenstand und den bei der Verwertung erzielbaren Erlös die Vereinbarung eines Ausgedinges möglich war. Nur dann, wenn es der Ausgleichszulagenwerbers unterlassen hat, ein Ausgedinge zu vereinbaren, obwohl dies im Hinblick auf den Wert des Betriebes und die Höhe der Schulden möglich gewesen wäre, ist die Anwendung des § 140 Abs 8 BSVG ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994-03-22 10 ObS 32/94

TE OGH 1994-03-22 10 ObS 33/94

TE OGH 1994-12-06 10 ObS 31/94

Beisatz: Ist der Betrieb mit Schulden belastet, die den Wert der Liegenschaft erreichen, so ist die Vereinbarung eines Ausgedinges nicht möglich. (T1)

TE OGH 2002-09-17 10 ObS 171/02y

Vgl auch; Beisatz: Ein Verzicht des Ausgleichszulagenwerbers auf Ausgedingsleistungen kann die Voraussetzungen des § 149 Abs 8 GSVG nicht erfüllen. (T2) Beisatz: Wirtschaftliche Fehlleistungen, die zur Betriebsaufgabe gezwungen haben, verhindern die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 149 Abs 8 GSVG nicht, weil dieser Bestimmung kein pönaler Charakter bezüglich wirtschaftlicher Fehlleistungen zukommt (in diesem Sinn SSV-NF 8/117 zur Verwertung des Betriebes). (T3)

TE OGH 2023-09-28 10 ObS 9/23f

vgl; Beisatz nur wie T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0085998